

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumen (nachfolgend AGBs)

Grundsatz (Präambel)

"Die Life Hall bietet offene Räume an zur Gemeinschaft und zur Entwicklung und Weiterbildung, damit Menschen in ihrer sozialen Kompetenz wachsen dürfen. Damit will die Life Hall einen positiven und aktiven Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Unser Handeln ist von ethischen und biblisch-christlichen Werten* geprägt. Das hat Einfluss auf unsere Vermietungen."

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Benutzung von Räumen in der Life Hall entscheidet die Liegenschaftsverwaltung der Life Hall.
- 1.2 Diese Benutzungsordnung bezieht sich auf die folgenden Räumlichkeiten:
 - Saal mit Bühne
 - Bistro im Erdgeschoss (rund 60 Plätze)
 - 4 Seminarräume/ Schulungsräume/ Sitzungsräume (mit bis 60 Plätzen)
 - Gewerbliche Küche
 - Lounge und Übersetzerraum
- 1.3 Gesuche für die Benutzung von Räumen sind mit dem Anmeldeformular in der Regel drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Liegenschaftsverwaltung der Life Hall einzureichen (Sitzungsräume/ Seminarräume 2 Wochen). Mit Einreichung anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen der vorliegenden AGBs sowie des Tarifreglements und ist für deren Durchsetzung verantwortlich.
- 1.4 Reservationen sind erst mit der schriftlichen Bestätigung gültig.
- 1.5 Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen sowie bei geschlossenen Gesellschaften, an welchen Getränke oder Speisen verkauft werden, ist es Aufgabe des Mieters sich allenfalls dafür notwendige Bewilligungen zu beschaffen.
- 1.6 Die Liegenschaftsverwaltung der Life Hall ist befugt, Veranstaltungen abzulehnen oder notfalls abubrechen, die gegen die guten Sitten verstossen, der Benutzungsordnung widersprechen oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann.
- 1.7 Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass der Mieter die durch seine Veranstaltung anfallenden Urheber- und Leistungsrechte (z.B. SUISA) besitzt.

* Eigentümerin des Gebäudes ist die Pfingstgemeinde Schaffhausen

2. Miete

- 2.1 Die Miet- und allfällige weitere Kosten sind im Tarifreglement festgelegt, welches integrierter Bestandteil dieser AGBs ist.
- 2.2 Die Benutzer haben jeweils einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher gegenüber der Liegenschaftsverwaltung der Life Hall verantwortlich ist. Es ist nicht zulässig, Räume für Dritte zu mieten.
- 2.3 Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird keine Umtriebsentschädigung erhoben.
Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 2 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der vereinbarten Mietkosten verrechnet.
- 2.4 Die Life Hall ist berechtigt eine Voraus- oder Akontozahlung zu verlangen.

3. Hauswart

- 3.1 Vorbehältlich anderweitiger Regelung ist der Hauswart mit der Betreuung der zur freien Benützung gelangenden Räumlichkeiten beauftragt.
- 3.2 Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.

4. Einschränkungen

- 4.1 Im ganzen Gebäude ist Rauchverbot (Raucherzone im Hofbereich, draussen)
- 4.2 Im Gebäude und auf dem Gelände der Life Hall besteht ein Alkoholverbot für Personen unter 18 Jahren.
- 4.3 Im Gebäude und auf dem Areal der Life Hall ist Drogenhandel und –Konsum verboten.
- 4.4 Veranstaltungen, welche sich gegen das Wesen oder die Ziele der evangelischen Allianz richten, sind nicht erlaubt. Bei Zweifeln entscheidet der Vorstand der Life Church abschliessend.
- 4.5 Für parteipolitische Veranstaltungen (z.B. Wahlveranstaltungen) stehen unsere Räume nur für im Parlament vertretene Parteien zur Verfügung.

5. Feuerpolizei

Werden Dekorationen angebracht, sind sie rechtzeitig durch die Feuerpolizei kontrollieren und abnehmen zu lassen. Es ist untersagt an Holzteilen der Halle oder an den Wänden Material mit Klebstoff, Heftklammern oder Klebband zu befestigen.

6. Ruhe und Ordnung

Bei allen Anlässen haben die Mieter in und um die Life Hall für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Um Belästigungen der Anwohner durch Lärm zu vermeiden, dürfen die Saalfenster ab 22.00 Uhr nur zu Lüftungszwecken geöffnet werden.

7. Parkieren

Für das Parkieren von Personenwagen stehen die Parkplätze um die Life Hall zur Verfügung. Weitere gebührenpflichtige Parkplätze sind bei der BBC-Arena vorhanden. Der Benutzer sorgt für die Parkordnung.

8. Aufsicht

Der Liegenschaftsverwaltung ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren. Sie hat das Recht gegen Verstösse einzuschreiten.

9. Reinigung/Abnahme der Räume/Inventar

- 9.1 Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die von ihm benützten Räumlichkeiten besenrein zu säubern. Das benützte Geschirr der Küche ist einwandfrei zu reinigen, zu trocknen und in die Schränke einzuräumen.
- 9.2 Die Abnahme der Räumlichkeiten bzw. des Inventars erfolgt durch den Hauswart.
- 9.3 Kosten für Schäden an Mobiliar oder Einrichtungen sind im Mietpreis nicht enthalten und werden nach Abnahme separat verrechnet.
- 9.4 Für Veranstaltungen am Samstag ab 20.00 Uhr bis Montag 06.00 werden die Kosten eines Reinigungsinstituts zusätzlich zur Miete verrechnet.

10. Bühnentechnik

Die Bühnentechnik darf nur durch instruiertes Personal im vereinbarten Umfang bedient werden.

11. Haftung/Versicherung

Die Life Hall übernimmt keinerlei Haftung. Der Benutzer ist für Schäden, und zwar auch solche, die von seinen Gästen verursacht wurden, voll haftbar. Die Benutzer sind verpflichtet, selbst für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

12. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus den Benutzungsvereinbarung ergeben, gilt der Gerichtsstand Schaffhausen.

Schaffhausen 1. Juli 2022